

#### 4. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege

##### Sach- und Rechtslage:

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seiner neuen Rechtsprechung wesentliche Aussagen zum Wegebeitragsrecht getätigt. Hierbei geht es u.a. um die Behandlung von Jagdpacht- und Fischereipachteinnahmen, die Festlegung eines Gemeindeanteiles, die Einbeziehung von Wegen, die nicht nur landwirtschaftlich genutzt werden, sowie die Bestimmtheit von Beitragsbescheiden. Der Gemeinde- und Städtebund hat diese Rechtsprechung zum Anlass genommen und sein Satzungsmuster sowie insbesondere die dort enthaltene Regelung zum Gemeindeanteil entsprechend angepasst. Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf wird in der Gemeinderatssitzung entsprechend erläutert.

##### **Anmerkungen zum Satzungsentwurf:**

§ 11 KAG, der Rechtsgrundlage für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen ist, ist im Zusammenhang mit § 1 Abs. 5 LStrG zu sehen mit der Folge, dass die Zweckbestimmung der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke überwiegen muss. Damit entfällt die Rechtfertigung der Beitragserhebung, falls „Wirtschaftswegen“ von allen Gemeindebürgern zulässigerweise nicht nur begangen, sondern mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen. (Hinweis: Nicht jeder gemeindliche, nicht gewidmete Weg im Außenbereich gilt damit in beitragsrechtlicher Hinsicht als Wirtschaftsweg.)

Bei der Festlegung eines Gemeindeanteils ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaurkosten für diesen abzustellen, sondern auf die gesamte Einrichtung (Wegenetz). (OVG RP Urteil vom 22.02.2021 - 6 A 10976/20.OVG). Eine anderweitige Nutzung spielt hierbei nur insoweit eine Rolle, als sie einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst, was aber etwa auf den Fußgänger- und den Radfahrverkehr sowie das Reiten im Allgemeinen nicht zutrifft (OVG RP Beschluss vom 08.01.2021 - 6 A 11038/20.OVG; anders noch OVG RP, Urteil vom 13.11.1990, 6 A 11178/90.OVG). Bei einer nur sehr geringen anderweitigen Nutzung kann der Gemeindeanteil auf 0 Prozent festgesetzt werden.

Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe ein Gemeindeanteil festgesetzt werden kann, wurde am 04.11.2022 mit Herrn Ortsbürgermeister Pister und Ersten Beigeordneten Fader anhand eines Wegeplanes in der Verwaltung durchgeführt. Dabei wurden Wegeflächen, die keine überwiegende landwirtschaftliche Bedeutung mehr haben, aus dem Wirtschaftswegenetz gestrichen, Wege mit anderweitiger Nutzung, die einen spezifischen Unterhaltungsbedarf ausweisen (Mühlgasse bis Parkplatz Friedhof, Parkplatz in Richtung Edenkoben, Traminerweg in Richtung Wiesenstraße, Rosengartenweg, Aussiedlung Weyherer Straße, Neugasse und am Haseneck in Richtung Westen, Wintergasse und Candidusweg bis Parkplatz) wurden zur Berechnung des Gemeindeanteiles herangezogen.

Anschließend wurden diese Wegeflächen in das Verhältnis zur verbleibenden Gesamtfläche gesetzt und so der prozentuale Gemeindeanteil ermittelt.

**Berechnung:**

Gesamtwegenetz:	169.556 m <sup>2</sup>
abzüglich Wege ohne überwiegende landwirtschaftliche Bedeutung:	837 m <sup>2</sup>
= bereinigte Fläche	168.719 m <sup>2</sup>

**Berechnung Gemeindeanteil:**

Fläche mit erheblicher anderweitige Nutzung und spezifischem Unterhaltungsbedarf  
x 100

bereinigte Fläche

$$\frac{5.155 \text{ m}^2 \times 100}{168.719 \text{ m}^2} = 3,06 \%, \text{ gerundet } \mathbf{3,0 \%$$

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege in der vorliegenden Fassung mit einem Gemeindeanteil von **3,0 %** zu beschließen.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung:**

<input type="checkbox"/> Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
Buchungsstelle:	€
<input type="checkbox"/> Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
<input type="checkbox"/> Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Herr Henrich von der Finanzabteilung der VG Edenkoben stellt dem Gemeinderat die Neufassung der Satzung im Detail vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege mit einem Gemeindeanteil von 3,0 % in der vorliegenden Fassung.

**Beratungsergebnis:**

Ausschließungsgründe sind zu beachten:       Ja       Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
<input type="checkbox"/>	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):			
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>			
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:			